

Verordnung
über die
familienergänzende Kinderbetreuung



vom 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Grundsätze.....	3
Art. 3 Leistungsvereinbarungen	3
B. Voraussetzungen für die Subventionierung	4
Art. 4 Institution und Trägerschaft	4
Art. 5 Wohnsitzprinzip	4
Art. 6 Bewilligung und Aufsicht	4
Art. 7 Bedingungen für die Subventionierung.....	4
C. Subventionierungsentscheid und Rahmenkredit.....	5
Art. 8 Entscheid über die Subvention	5
Art. 9 Rahmenkredit	5
D. Leistungsvereinbarung	5
Art. 10 Abschluss, Form und Laufzeit.....	5
E. Subventionierungsmodell	6
Art. 11 Grundsatz und Berechnung	6
Art. 12 Kosten pro Leistungseinheit.....	6
Art. 13 Elternbeiträge	6
Art. 14 Gewinn- und Verlustrechnung	7
F. Schlussbestimmungen	7
Art. 16 Inkraftsetzung	7

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

Gestützt auf Artikel 12 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 24. November 2013 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Glattfelden unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Entwicklung und Integration der Kinder zu fördern und um den Eltern zu ermöglichen, Familie und Arbeit gut zu vereinbaren.

Art. 2 Grundsätze

¹ In der Gemeinde Glattfelden werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder von verschiedenen Einrichtungen erbracht.

Art. 3 Leistungsvereinbarungen

¹ Die Gemeinde Glattfelden schliesst mit den Betreuungseinrichtungen, die subventionierte Plätze oder Betreuungsstunden gemäss Art. 7 zugesprochen erhalten, Leistungsvereinbarungen ab. Darin werden die vereinbarten Leistungen hinsichtlich Qualität und Quantität umschrieben sowie die leistungsbezogene Subventionierung festgelegt. Die Subventionen werden als individuelle Tarifsубventionen in Form von Rabatten auf Elternbeiträge ausgerichtet.

² Die Betreuungsinstitutionen haben keinen Rechtsanspruch auf Subventionsbeiträge der Gemeinde.

B. Voraussetzungen für die Subventionierung

Art. 4 Institution und Trägerschaft

¹ Subventionen gemäss dieser Verordnung können ausgerichtet werden an:

- a) Kindertagesstätten (Kinderkrippen/-horte);
- b) Vermittlungsstellen für Tagesfamilien (inklusive der durch diese vermittelten Betreuungsverhältnisse).

Art. 5 Wohnsitzprinzip

¹ Beiträge an die Betreuung von Kindern erhalten nur Erziehungsberechtigte, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Glattfelden haben.

Art. 6 Bewilligung und Aufsicht

¹ Private Betreuungseinrichtungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig und unterstehen einer Aufsicht. Zuständig für die Bewilligung und Aufsicht ist die Vormundschaftsbehörde. Sie kann die Aufsicht einer geeigneten Fachstelle übertragen.

Art. 7 Bedingungen für die Subventionierung

¹ Eine Subventionierung ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Institution verfügt über eine Bewilligung nach dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht;
- b) die Institution mit Standort in der Gemeinde Glattfelden ist als juristische Person organisiert;
- c) die Institution richtet ihren Betrieb nach den kantonalen Richtlinien;
- d) die Vermittlungsstellen für Tagesfamilien richten sich nach den vom Dachverband Tagesfamilie Schweiz (SVT) verabschiedeten Qualitätsstandards;
- e) die Institution bietet - soweit betrieblich zumutbar - Praktikumsplätze und/oder Lehrstellen an;
- f) die Institution wendet für die subventionierten Betreuungstage und -stunden das vom Gemeinderat erlassene Elternbeitragsreglement an.

² Eine finanzielle Unterstützung setzt weiter voraus, dass das Betreuungsangebot einer Institution grundsätzlich allen Familien der Gemeinde Glattfelden offen steht, unabhängig von sozialem Status, Konfession und Herkunft. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, können die Institutionen Kinder aus denjenigen Familien bevorzugen, die aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen prioritär auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind.

C. Subventionierungsentscheid und Rahmenkredit

Art. 8 Entscheid über die Subvention

¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung sowie über die Erneuerung von bestehenden Leistungsvereinbarungen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid:

- a) die Erfüllung der Bedingungen für die Subventionierung;
- b) die kommunale Gesamtstrategie, inklusive Angebotsplanung, im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- c) die verfügbaren Mittel gemäss Art. 9.

Art. 9 Rahmenkredit

¹ Die Gemeindeversammlung bewilligt einen Rahmenkredit für die familienergänzende Kinderbetreuung – entweder jährlich im Rahmen des Budgets oder für mehrere Jahre. Alle gemäss dieser Verordnung ausgerichteten Subventionen sind aus den Mitteln dieses Rahmenkredits zu finanzieren.

D. Leistungsvereinbarung

Art. 10 Abschluss, Form und Laufzeit

¹ Die Leistungsvereinbarung wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Glattfelden, vertreten durch den Gemeinderat, und der subventionierten Trägerschaft abgeschlossen.

² Sie umfasst die wesentlichen Abmachungen zur Leistungserstellung und zu den Verpflichtungen der beiden Parteien. Sie wird in der Regel auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

E. Subventionierungsmodell

Art. 11 Grundsatz und Berechnung

¹ Die individuellen Tarifsубventionen werden in Form von einkommens- und vermögensabhängigen Rabatten auf den Tarifen gewährt. Das Subventionierungsmodell ist somit primär subjektorientiert.

² Sofern nicht anders vereinbart, verpflichten sich die Einrichtungen, für die von der Gemeinde Glattfelden unterstützten Betreuungsverhältnisse die Elternbeiträge nach dem vom Gemeinderat erlassenen Beitragsreglement zu verrechnen.

³ Die Subventionierung wird aus den massgebenden Kosten für die erbrachten Leistungen abzüglich der Elternbeiträge (gemäss Art. 13) errechnet. Die massgebenden Kosten ergeben sich aus der Multiplikation der Kosten pro Leistungseinheit (gemäss Art. 12) mit den effektiv erbrachten Leistungseinheiten. Bei Kinderkrippen gilt der Betreuungstag als Leistungseinheit, bei Tagesfamilien die Betreuungsstunde.

Art. 12 Kosten pro Leistungseinheit

¹ Die Kosten pro Leistungseinheit bzw. der maximale subventionierte Tagesansatz bei Kinderkrippen und der maximal subventionierte Stundenansatz bei Tagesfamilien werden vom Gemeinderat festgelegt. Für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Einrichtungen in der Tarifgestaltung frei. Eine Aufteilung der Betreuungsleistungen für das gleiche Kind auf einen subventionierten und nicht subventionierten Platz ist nicht zulässig.

Art. 13 Elternbeiträge

¹ Die Höhe der Elternbeiträge orientiert sich einerseits an den massgebenden Kosten des Angebots und andererseits an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird aufgrund des massgebenden Einkommens und Vermögens sowie nach der Haushaltgrösse ermittelt.

² Der Gemeinderat erlässt ein Beitragsreglement, überprüft dessen Ansätze für Erziehungsberechtigte periodisch und passt diese den Veränderungen an. Der maximal zu bezahlende Tarif entspricht den massgebenden Kosten eines Angebots. Je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bezahlen die Erziehungsberechtigten den Maximaltarif oder einen reduzierten Tarif, der prozentual zum Maximaltarif berechnet wird. Es wird kein Rabatt für Betreuungsleistungen mehrerer Kinder aus dem gleichen Haushalt gewährt.

Art. 14 Gewinn- und Verlustrechnung

¹ Die Gemeinde Glattfelden gewährt die gemäss dieser Verordnung berechneten Subventionen. Sie deckt keine Betriebsdefizite und sie schöpft keinen Betriebsgewinn ab.

² Sind Betriebsgewinne in Missachtung der Qualitätskriterien erzielt worden, können die maximalen Tagesansätze oder maximalen Stundenansätze im Folgejahr entsprechen reduziert werden.

F. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Es ersetzt jenes der Politischen Gemeinde vom 19. Juni 2012.

Von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2014 genehmigt.

Glattfelden, den 9. Dezember 2014

GEMEINDERAT GLATTFELDEN

Der Präsident Die Schreiberin
sig. E. Gassmann sig. B. Wüthrich